

Protokoll.

wird somit der in Folge der selben
erlassenen Einberufung zu befolgen und
sich der Versammlung gütlich zu sein.

Capitel, betref-
fend die Abänder-
ung desjenigen
Artikels des Staats-
verfassung, welcher
sich auf das Ver-
hältniß der Ver-
treter im Großen Rath
und die in die Ver-
fassung des Landes
bezieht.

Der Herr vorgeschrittene in der vorgeschrittenen
Commission wurde mit einer günstigen
Antwort zu einem Capitel, betreffend
die Abänderung desjenigen Artikels
des Staatsverfassung, welcher sich auf das
Verhältniß der Vertreter im
Großen Rath und die in die Verfassung des
Landes bezieht, vorgelegt, und darüber
im Beisein der Mitglieder der Com-
mission von Tit. Herrn Staatsrath von
Herrn, folgenden über einen dem
zweiten Theile des Art. 100 vorgegen-
gestellten Hindernisse hinweg von Tit.
Herrn Oberamtmann Herzog von Dro-
we in mündlicher Sitzung verhandelt.

In nachstehender Einfrage
wurde über den Corrigendalartikel
unständig berichtet, und darauf
nachdem die Discussion für geschlossen
erklärt worden, in successiver Abstim-
mung folgende Capitel gefaßt:

Der erste Abschnitt des Corrigendal-
Artikels wird d. l. unmittelbar gut-
geheißt, außer daß in diesem und
dem folgenden d. l. der Ausdruck "staats-
bürgerliche Rechte" abgeändert wird,
in "staatsbürgerliche Befugnisse."

Der d. 2. erhält die erste Bestimmung
folgender veränderter Gestalt:

"Der Herr Stadt Zürich setzt jährlich fünf-
zig Bürger, welche nicht bereits
einer Zunft angeschlossen ist, der Herr
Rath

Wilt in dem der 13. Zersternung be-
liebigen Answahl offen.

Die Wahlbestimmung des d. Worts durch
Wahlrechtsbeschluss in derjenigen Ge-
samtgemeinde, wie sie vor der Wahl-
zeit der Commission vorgebracht worden
jedoch mit einem Zusatz, nach welchem
mit dieser Wahlbestimmung handelt,
wie folgt:

„In der mehreren Gemeinden der
Landes zugleich Bürger ist, soll er-
halten, in welcher derselben er die
staatsbürgerliche Zugehörigkeit er-
werben konnte. Die Bürger vor
Zersternung derselben sie jedoch nicht in ei-
ner Landgemeinde wohnen, mit der
besalt derjenigen, was bei einer künf-
tigen Revision der Verfassung
über diesen Punkt wird festgesetzt
werden.“

Die d. d. 2. und 4. Wörtern gültigen
Ges. d. 6. Wörtern stellt der Bestimmung
von Litt. a. und b. folgende mit Wahl-
zeit aufzunehmende:

a) Von der 13. Zersternung der Stadt
Zersternung wählen die zehn größten Jahr-
Lohn, die sind an Abgabenzahl
auf sie folgenden Jahr fünf, die sind
übrigen Jahr vier Mitglieder der Ges.
von sechs nach folgenden Answahl aus
der gesamten zünftigen Wahlberechtig-
ten d. Answahl durch Mehrheitsbeschluss
folgender Zusatz:

„Bei einer künftigen Revision der
Zersternung sollen an dieser Bestim-
mung die dazugehörigen nötigen
Ab-“

Abänderungen vorgenommen werden."

Litt. e. lautet nun, wie folgt:

"Die Erwählung der übrigen 33. Mitglieder der Stadt der Großen Salze selbst zur 11. derselben sind die der zünftigen Bürgerstadt der Stadt Zürich; in. f. f."

Die in d. 6. erwähnte List, in welcher die Namen der von mehreren Zünftigen Gewählten sind für die eine oder andere Wahlart soll, wurde von acht auf sechs Tage vermindert.

Die zweite Bestimmung des d. 7. und der ganze d. 8., welche beide von dem Obgl. Collegio der Stadt Zürich gemacht, sollen weg.

Die d. 9. 10. 11. werden unrichtig vorgenommen.

Der zweite Abschnitt d. 1. wurde Montag der Ob. Magistrat als Termin der vorzunehmenden Zunftwahl festgesetzt.

d. 2. wurde genehmigt, mit folgenden, durch Obacht beauftragten Zusätzen:

1) Die zum Befehl der bayerischen Zunftwahl erforderliche Revision der Zunftregister geschieht durch die bisherigen Zunftgewerbeten und in Ansehung ihrer sollen durch den Gemeindevorstand des Obgl. Collegio.

2) Die Zunftregister der 13. Zünfte der Stadt Zürich sind nach vollendeter Revision dem Ob. Magistrat einzusenden, welcher alsdann nach dem im ersten Abschnitt d. 5. litt. a. der gegenwärtigen Capitulation enthaltenen Vorgeschritt festsetzt.

wie viel Mitglieder jede einzelne
Gemeinde der Großen Zahl zu wählen
soll.

3) Jede Gemeindeversammlung wird durch
die bisherigen Gemeindeglieder und
in Ermangelung dieser sollen durch
den Gemeindevorstand des Ortes
öffentl. Aukt. seinen Vorzug wählen
sodass die Gemeindeglieder ihrer
Ermählungen einen Präsidenten
aus ihrer Mitte durch öffentliche
Aukt. wählen.

4) Die durch Art. 13. des Gesetzes vom
18. März 1819. vorgeschriebene
Anordnung des Looses soll bei der
Eröffnung der Wahl nicht unterbleiben,
sondern die Abstimmung fortgesetzt
werden, bis das absolute Mehr vorhan-
den ist.

In Art. 3. wurde durch Nachträgliche
die Abänderung getroffen, daß die Gül-
tigkeit der Gemeindeglieder die Anwesen-
heit während der Wahlzeit der in
den Gemeindegliedern angegebenen Ein-
zahl erforderlich sein soll.

In Art. 4. und 5. wurden genehmigt.
Der die Stelle des Art. 6. wurde durch Nach-
trägliche folgende abgeänderte
Artikel gesetzt:

„Wenn in einer Gemeinde keine ist vor-
bestimmt, die Art und Weise zu bestim-
men, wie die Revision der übrigen
Theile der Verfassung vorgenommen
werden soll. Gleichwohl wird derselbe fest-
gesetzt, wenn und auf welche Weise die
Gewählung der Abwiesigen durch und die
Genehmigung vor sich gehen soll. Bis zur
dieser Gewählung haben die bisherigen Vor-
stände

fordern, so wie sie gegenwärtig bestanden,
ihre Bestimmungen fortzuführen.

D. 7. wurde genehmigt, mit dem Vorbesatz,
daß ein Diktator daselbst auf die Diktat.
stelle des D. 2. zurückgegriffen werden.

Der ganze zweite Abschnitt wurde für:
einfach, dem Antrag einer Hindernis
der Commission entgegen, in das Maß
gesetzt, und mit Befugnis angenom-
men.

Der ganze Diktat wurde endlich
von der Versammlung einstimmig ge-
nehmigt, und darauf der Große
Rath von dem hohen Präsidio mit der
Bemerkung formell entlassen, daß
jedes Mitglied noch bester Vermögen
bemüht sein möchte, Einstweilen im ge-
setzlichen Ordnung in seiner Umgebun-
gen zu verhalten, damit die dem
Landeskonvention wichtige Vor-
änderung ohne Störung der öffentli-
chen Ruhe vor sich gehen möge.

Der Diktat des Großen Rathes lautet,
wie folgt:

Der Große Rath des Landes genehmigt,
in Erwägung, daß die jetzigen Bestim-
mungen der Landeskonvention vom
11ten December 1814, welche sich auf
die Reorganisation in der obersten
Landesbehörde und die diesfällige Orga-
nisation beziehen, mit der gegenwärti-
gen Entwicklung des Landes nicht in
der erforderlichen Uebereinstimmung
stehen, nach Anweisung des Reiches
und Antrages eines und seiner Mit-
glieder

27. November 1830.

bestellter Commission beauftragt, was
folgt:

Erster Abschnitt.

Die Art: 8. 9. 10. 11, ferner die Art: 17.
bis 26. der Statutenfassung vom 11ten
Brachmonath 1814. sind aufgehoben, und
sollen durch folgende Bestimmungen er-
setzt werden:

§. 1.

Die Bürger des Kantons Zürich sind
die staatsbürgerlichen Haupttheile in den
Gemeinden sind:

Die Stadt Zürich bildet 13, der übrige
Kanton 52. Gemeinden. Die bisherige
Gemeindevertheilung ist unverändert be-
behalten, sie soll aber, so bald es die
Umstände gestatten, einer Revision
unterworfen werden, wobei auf mög-
lichste Gleichheit der Gemeinden nach
Ausgabe der Bevölkerung gesehen wer-
den soll.

§. 2.

Der Stadt Zürich soll jedem stin-
nigen Bürger, welcher nicht bereits
in einer Gemeinde eingetragen ist, der Ein-
tritt in eine der 13. Gemeinden nach be-
liebiger Auswahl offen.

Die 52. Gemeinden der Landstadt befragen
sind der stinigen Bürgerpflicht der
zur Gemeinde gehörigen Gemeinden.

Der in mehreren Gemeinden des
Kantons zugleich Bürger ist, soll wäh-
ren, in welcher derselben er die staats-
bürgerlichen Haupttheile und Gemein-
den hat. Die Bürger von Zürich sind
für sie jedoch nicht in einer Gemein-
de sind über, mit Vorbehalt der

jenigen, was bey einer künftigen Re-
vision der Staatsverfassung über diesen
Punkt wird festgesetzt werden.

§. 3.

4. Zur Ausübung der staatsbürgerlichen
Pflichten wird das züricherbühliche Alter
von 20. Jahren erfordert.

§. 4.

Unfähig zur Ausübung der staats-
bürgerlichen Pflichten sind diejenigen,
welche im Hof und Hofe stehen, die
Atheniensischen, die Volljährigen,
welche unter Vormundschaft stehen, die
Polliten und geistlich Acedierten,
so lange sie nicht rehabilitirt sind, die
in Criminal-Untersuchung befind-
lichen, und diejenigen, welche durch
Verurtheil und auf ihres Actenbürgen-
schaft nachtröstig verurtheilt oder daran
irreversibel worden sind.

§. 5.

Der Große Rath besteht aus 212. Mit-
gliedern, und wird folgender Oberen
zusammengesetzt:

- 5 a) Von den 13. Jüngsten der Stadt zür-
ich wählen die zehn größten jedes Jahr,
die vier von Mitgliedernzahl auf in
folgenden jedes fünf, die sieben übrigen
jedes vier Mitglieder der Großen Rathes
nach folgender Ordnung aus der gesamm-
ten züricher Stadt bürgerhaft.
- b) Von den 52. Jüngsten der Landsgemeinde
wählt die Rathes fünf und jedes der
51. übrigen Jüngste ein Mitglied der
Großen Rathes aus ihrer Mitte.

c)

6) Die Libordiep wähl jebe den 32. Land-
 zimmer für die Stadt und das große
 feld wie auch die Wille oder nachfragen
 die Wahl wie den zünftigen Ein-
 jahr den Landtag überfand.

7) Die Jahre bevolkerung zünftige
 den Landtag, nämlich Ginterg,
 Hufe, Dörnerdorf, Golling, Goll-
 berg, Gollberg, Gollberg, Gollberg,
 Gollberg und Gollberg, wählen über-
 die, die erste zwei, die übrigen jebe
 ein Mitglied des großen feld, wie
 es wie die Wille oder nachfragen
 die Wahl wie den zünftigen Ein-
 jahr den Landtag überfand.

Die vier hinfürigen Revision der
 zünftigen zünftigen sollen an die
 Kommission die zünftigen zünftigen
 von Abänderungen vorgenommen
 werden.

8) Die zünftigen der übrigen 32. Mit-
 glieder der großen feld selbst
 zur 11. derselben sind wie den zünftigen
 Bürgerpflicht der Stadt zünftig, 22. wie
 den zünftigen Bürger den Land-
 tag zu wählen. S. 6.

Der von mehreren zünftigen zünftigen
 gleich zum Mitglied des großen
 feldes gewählt wird, sollen keine
 Folgen erhalten, von welcher zünftig
 an die wie die gefallenen Wahl an-
 nehmen. Die anderen befallenen
 zünftigen haben alsdann keine
 vorzuziehen. S. 7.

Die zünftigen nehmen die ihnen zünftigen
 den

den Thron mittelst des geheimen
absoluten Willens vor. Ein jede einzelne
Stelle soll eine besondere Wahl Statt
finden. Ihre Wiederbesetzung immer von
Abtritt der vorfabrikmäßigem
Amtsbereich verordneten Stelle werden
die jüngste innerhalb Monatsfrist, vom
Einstritte des Todesfalls an ge-
wahrt, zu sein zu lassen.

S. 8.

8

Der Große Rath nimmt die ihm zu-
sammen gewähltem von Mitgliedern
seiner Beförde durch geheimen absol-
uten Willen für jede einzelne Stelle vor.
Denn im ersten Vertheilungsmomente
als fünf Mitglieder, fällt dies der
Wahl. Jedoch die Stellen werden im
künftigen ordentlichem oder zum
Theil immer theilweise vertheilt.
Nur in besonderen Umständen
wieder besetzt, welche zunächst auf den
Todesfall nicht tritt. In welchem
das abgewandte Mitglied der Wahl
zünftig oder der Dienstzeit angehöret
hat, wird auch das neue zu wählende
aus dem ersten oder dem anderen
Vertheilungsmomente.

S. 9.

Wenn in dem Großen Rath gewählt
werden zu können, muss man das
20te Altersjahr zurück gehabt haben.
Es bedarf ist zur Gültigkeit der
Wahl notwendig, dass der Gewählte sich
unmittelbar nach demselben, für die Wahl
immer persönlich oder auf andere
Weise, über den Besitz eines hiesigen

guts

27. November 1830.

ganz von Warington 5000. Thaler
franklos anzuweisen.

S. 10.

Die Amtsämter der Weibkinder
des Großherzogthums ist auf sechs Jahre
festgesetzt.

9

Jede der beidseitigen Abtheilungen des
Großherzogthums, nämlich die von den
Zünften und die von dem Großherzog
selbst gewählte, wird im Königlichen
Landesabtheilungen gesondert, von denen
je zu zwei Jahren eine neue antritt.
Die Amtsämter sind stets wieder
wählbar.

Der Antritt der neuen dieser
Landesabtheilungen soll im Jahr
1832. erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Um den Übergang aus dem bishe-
rigen Verhältniß in den neuen
Zustand zu bewerkstelligen, werden
folgende Bestimmungen getroffen:

S. 1.

10

Montag den 1ten Christmonat
soll die Zunftämter zur Bildung
einer neuen Großherzogthums
im ersten Abschnitt des gegenwär-
tigen Verhältnißes aufzuheben abzu-
weichende Verfassungsverordnungen von
sich gehen.

S. 2.

Die zu diesem Ende erforderliche In-
spection der Zunftämter geschieht durch
die bisherigen Zunftpräsidenten und in
Fermung sind schon durch den
minimale des Großherzogs.

Die Zunftämter des 13. Zunftes der
Stadt

Stadt Zürich sind nach vollendetem In-
 vision dem Oberrath durch einzuwenden,
 welcher alsdann nach der im ersten
 Abschnitt S. 3. litt. a. des gegenwärtigen
 Capitulats enthaltenen Vorschrift
 festsetzt, wie viel Mitglieder jeder ein-
 zelnen Gemeinde in dem Grossen Rath
 zu wählen habe.

S. 3.

Jede Gemeindeversammlung wird durch
 den bis herigen Gemeindevorstand
 und in Ermangelung eines solchen
 durch den Gemeindevorstand des Haupt-
 ortes eröffnet. Unter seiner Vor-
 sitze wählt sodann die Gemeinde zur Ver-
 bringung ihrer Angelegenheiten einen
 Vorsteher aus ihrer Mitte durch
 öffentliches abschriebes Wahl.

S. 4.

Die übrigen sind bei diesem
 Rathen sind bei dem beschriebenen
 Einleitungen nach Vorschrift des
 Gesetzes vom 18. December 1819. vor-
 zuziehen, so weit jedoch nicht durch die
 im gegenwärtigen Capitulat ent-
 haltenen Bestimmungen abgeändert
 ist. Jedoch soll die durch den S. 3. des
 erwähnten Gesetzes vorgeschriebene
 Anwendung des Looses bei diesem
 Rathen nicht stattfinden, sondern
 die Abstimmung fortgesetzt werden,
 bis das abschriebes Wahl vorhanden ist.

S. 5.

Zur Gültigkeit der Gemeindevahlen
 ist die Anwesenheit von mindestens der
 Majorität der im dem Gemeindevorstand ein-
 getragenen Bürger erforderlich.

Zürich

27. November 1830.

Die Zerst, welche nicht in der ex-
 forbirlichen Modifikation besteht, sondern
 mehr in der Thatigkeit der
 darin einen Jahrestag vorwirkt.

§. 6.

Der neue Gesetz wird auf den
 20. Christmonat einberufen werden.

§. 7.

Der neue Gesetz ist
 vorzubereiten, die Art und Weise zu
 bestimmen, wie die Revision der
 gegenwärtigen Verfassung vorzu-
 nehmen werden soll. Gleichwohl wird
 derselbe festsetzen, wann und auf welche
 Weise die neue Gewählung der Abge-
 ordneten und des Abgeordneten vor-
 sich gehen soll. Bis zu dieser Gewähl-
 ung haben die bisherigen Gesetze, so
 wie sie gegenwärtig bestehen, ihre
 Geltung fortzusetzen.

§. 8.

Die in diesem Artikel des gegen-
 wärtigen Verfassunges enthaltenen Ver-
 fassungsartikel bleiben in Kraft bis
 zur vollendeten Revision der ge-
 setzlichen Verfassung des Landes, bis
 welchen sich dann gegeben wird, ob und
 welche Modifikationen noch in der-
 selben einzuverleiben werden. In Bezug
 auf die Bestimmung des Verhältnisses zwischen
 der Stadt Zürich und der Landsgemeinde,
 nach welchen in diesem Sinne Willkür,
 letztere gegen Willkür der Regierung
 haben soll, dieses im vorer-
 wähnten fortbestehen, mit Vorbehalt der
 Regierung, was noch hinsichtlich der Verfassung
 zu

Bestimmung des D. 2. wird festgesetzt
worden. S. 9.

Der Dekret ist beauftragt, die
zur Vollziehung des gegenwärtigen
Capitels erforderlichen Einheiten
zur zu beschaffen.

EDD